

Deutsche Clavichord Societät e.V.
Berner Weg 32, 22393 Hamburg, Tel. (040) 611 878 23

Satzung der Deutschen Clavichord Societät

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Clavichord Societät e.V.“ (DCS). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Vertiefung der Bemühungen um das Clavichord.
2. Ihren Zweck verwirklicht die DCS durch
 - Förderung des Clavichordspiels,
 - Anregung und Durchführung von Clavichordtagungen und Konzerten, Vorträgen und Diskussionen,
 - Ausstellungen,
 - Veröffentlichungen,
 - Bemühungen um die Erhaltung und Restaurierung historisch wertvoller Instrumente,
 - Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Clavichordwissenschaft,
 - Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Clavichord verdient gemacht haben,
 - Errichtung und Unterhalt eines Archivs,
 - Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der DCS verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten/in)
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
2. In Abstimmungen des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/e und den/die stellvertretenden Vorsitzenden/e vertreten, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch persönliche Einladung

schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Wahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musik zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt
Gelsenkirchen, 09. Januar 1993

1. Änderung 09.10.1993, Schwäbisch Hall (§ 8,3/§ 10)
2. Änderung 18.04.1999, Göttingen (§ 9)
3. Änderung 13.05.2001, München (§ 9)
4. Änderung 30.05.2003, Pfullingen (§ 1,2/§ 7, 3)
5. Änderung 21.05.2011, Bad Krozingen (§ 1, § 2,2 , § 4, § 5,4 § 5,5, § 8, 1-4 § 9)
6. Änderung 13.09.2025, Bad Krozingen (Adresse, §1,2)